

Gartenordnung des Kleingartenvereins An der Aue e.V. Zschopau

Kleingartenanlage und Kleingärten sind Stätten sinnvoller Freizeitbestätigung und der Naturerholung.

Als Bestandteil des Kleingarten-Nutzungsvertrages konkretisiert die Gartenordnung die Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Sie enthält die notwendigen Regelungen und Orientierungen für die Einrichtung schöner, erholsamer und umweltfreundlicher Kleingärten sowie die Gestaltung des Zusammenlebens in der Anlage.

1. Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Vereinsnutzung und Pflege des Vereins- bzw. Gemeinschaftseigentums

1.1 Die Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Vereins sollten geprägt sein von gegenseitiger Achtung und Unterstützung sowie die Rücksichtnahme und Zuvorkommenheit im individuellen Verhalten und im Zusammenleben im Verein.

1.2 Grundsätzlich ist innerhalb der Gartenanlage vom 01. April bis 31. Oktober täglich in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und nach 20:00 Uhr jegliche Lärmbelästigung untersagt. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung von Kreissägen, motorbetriebenen Rasenmähern und Heckenscheren sowie jeglichen Lärm verursachenden Gerätschaften zu unterlassen. In der Zeit vom 01. November bis 31. März gilt die Ruhe-Verordnung der Stadt Zschopau.

1.3 Die Lautstärke von Radios, Tonbändern usw. ist zu jeder Zeit so zu wählen, dass sie von den Nachbarn nicht als Belästigung empfunden wird.

1.4 Jeder Nutzer einer Parzelle ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung an der Gestaltung, Pflege und Erhaltung der gemeinschaftlichen Einrichtungen durch persönliche Arbeitsleistung und finanzielle Umlagen zu beteiligen. Die Arbeitsleistungen je Kleingarten sind jährlich oder auch langfristig durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Über Ausnahmen kann der Vorstand entscheiden.

1.5 Die Sauberhaltung und Pflege der gemeinnützigen Wege ist wie folgt geregelt:

a.) Die Längswege: Jeder Anlieger für den Bereich seiner Parzelle die gesamte Wegbreite.

Oberer Längsweg: Garten-Nr.: 1-26 und 50-52

Unterer Längsweg: Garten-Nr.: 27-44 und 46

b.) Die Querwege: Die Querwege sowie der sogenannte Bahnweg sind durch den betreffenden Anlieger in Ordnung zu halten.

c.) Im Falle der Gärten Nr. 46 sowie 50-52 erwarten wir eine entsprechende Einigung hinsichtlich der Ausführung

1.6 Das Befahren der gemeinnützigen Wege innerhalb der Anlage mit Fahrrädern, Motorrädern und Autos sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur möglich, wenn es sich um den Antransport von Materialien handelt, deren manueller Transport mit erheblichen Belastungen verbunden ist. Angefahrene Materialien dürfen auf den gemeinnützigen Wegen nur kurzfristig zwischengelagert werden.

1.7 Die Benutzung von Luftdruckwaffen jeder Art ist untersagt.

1.8 Herbizide sind in den Kleingärten möglichst zu vermeiden. Chemische Pflanzenschutzmittel dürfen nur bei staatlicher Zulassung und unter Beachtung der Anwendungsvorschriften und Karenzzeiten zur Anwendung kommen. Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten sowie keine Beeinträchtigung der Kulturen in den Nachbargrundstücken erfolgt.

2. Kleintierhaltung

2.1 Die Kleintierzucht und Kleintierhaltung innerhalb der Sparte ist möglich. Alle Kleintiere sind so zu halten, dass andere Nutzungsberechtigte durch die Tierhaltung nicht beeinträchtigt oder belästigt werden. Für einen Schaden, den ein Tier verursacht, ist der Halter des Tieres verantwortlich.

Die Haltung von Bienen setzt die Zustimmung der Mitgliederversammlung voraus.

Aufgrund der Größe der Parzellen kann der Haltung von Groß- und Wasservögeln, Schafen, Ziegen und Edel-Pelztieren keine Zustimmung erteilt werden.

2.2 Hunde sind so zu halten, dass sie die Parzelle des betreffenden Nutzers nicht verlassen können. Auf öffentlichen Wegen der Anlage sind Hunde an der Leine zu führen. Treten Bellen, Anspringen des Zaunes oder anderweitige Belästigungen der Nachbarn auf, können diese die Entfernung des Hundes verlangen.

2.3 Katzen gehören grundsätzlich, insbesondere aus Gründen des Vogelschutzes, nicht in Kleingärten.

3. Die Errichtung von Bauwerken

3.1 Die Errichtung von Bauwerken erfolgt auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes. Alle Nutzer eines Kleingartens sind verpflichtet, jede beabsichtigte Baumaßnahme schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung des Bauwerkes und des Standortes beim Vorstand zu beantragen. Der Um- und Ausbau bereits vorhandener Bauwerke ist ebenfalls zu beantragen.

3.2 Der Vorstand hat innerhalb von 8 Wochen über den Antrag zu entscheiden und den Antragsteller schriftlich vom Ergebnis in Kenntnis zu setzen. Soweit dem Vorstand von der Stadtverwaltung nicht die Befugnis zur Erteilung der Baugenehmigungen übertragen worden ist, hat der Antragsteller mit der Zustimmungserklärung des Vorstandes die Genehmigung bei der Stadtverwaltung selbst einzuholen.

3.3 Die Grundfläche für Gartenlauben darf die Größe von 24m² nicht überschreiten. Überdachungen, deren Stützung aus dem Gelände hochgeführt ist, gehören zur Grundfläche.

3.4 Für Kleintierställe und Gewächshäuser ist keine Baugenehmigung, wohl aber die Standort Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

3.5 Die Errichtung von Garagen ist, entsprechend den gesetzlichen Festlegungen, innerhalb der Kleingartenanlage verboten.

3.6 Der Grenzabstand für Gewächshäuser, Folienzelte, Folientunnel und Frühbeetkästen muss mindestens 1m betragen und die Höhe darf 2,50 m nicht überschreiten.

4. Gestaltung und Nutzung der Kleingartenanlage

4.1 Die Übergabe des Kleingartens erfolgt zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung, der Erholung und der Freizeitgestaltung auf der Grundlage des Kleingarten-Nutzungsvertrages. Jeder Nutzer einer Parzelle hat das Recht, seinen Kleingarten, unter Berücksichtigung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gestaltungsplanes, nach seinen Ideen zu gestalten.

4.2 Der Kleingarten ist persönlich zu nutzen. Eine Vermietung oder Überlassung ist nicht zulässig. Die Einrichtung und Bebauung des Kleingartens für Dauerwohnzwecke ist ebenfalls nicht gestattet.

4.3 Bei der Pflanzung von Obstgehölzen ist der Niederstamm bzw. der Viertelstamm zu verwenden. Vorhandene andere Bauformen können erhalten bleiben, sollten jedoch auf Flachkronen herabgesetzt werden. Vorhandene Gehölze, die aufgrund des Standortes die Nutzung der Nachbarparzelle wesentlich negativ beeinflussen, sind zu entfernen.

4.4 Gartenabfälle, Laub usw., sind zu kompostieren. Ein Verbrennen ist grundsätzlich zu keiner Zeit gestattet, außer wenn dies zur Bekämpfung von Krankheiten unabdingbar ist. Beim Anlegen eines Komposthaufens ist ein Mindestabstand von 0,5 m zur Nachbargrenze einzuhalten.

4.5 Die Anpflanzung hochwachsender Laub- und Nadelgehölze ist in Kleingärten nicht zulässig. Die Nutzer von Parzellen, in denen solche Gehölze vorhanden sind, sollten die Beseitigung umgehend anstreben.

5. Regelung zur Höhe von Hecken und Zäunen innerhalb der Gartenanlage

5.1 Hecken und Zäune innerhalb der Gartenanlage dürfen eine maximale Höhe von 1,20 Metern nicht überschreiten. Hecken sind so anzulegen, dass ihr Wachstum öffentliche Wege nicht beeinträchtigt. Neue Hecken an der Grundstücksgrenze zum direkten Nachbarn müssen so gepflanzt und gepflegt werden, dass ihre Pflege vollständig vom eigenen Grundstück aus möglich ist und der Nachbar nicht beeinträchtigt wird.

5.2 Ausnahmen gelten für:

5.2.1 Hecken im Außenbereich der Gartenanlage, hier ist eine maximale Höhe von 2 Meter festgelegt.

5.2.2 Hecken, die der Abtrennung eines Erholungsbereichs innerhalb des Gartens dienen, hier beträgt die Maximalhöhe 1,80 Meter. Die Hecke muss mindestens 1 Meter von öffentlichen Wegen entfernt sein.

6. Schlussbestimmung

Der Vorstand hat die Einhaltung dieser Gartenordnung zu gewährleisten. Dazu hat er Kontrollen durchzuführen, Auswertungen vorzunehmen und wenn nötig Auflagen zu erteilen.

Abschrift (17.03.2025)

Michel Vieweger (Vorstandsvorsitzender)